Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 9 — Leipzig, den 25. Februar — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Theologischer Verein HALLE a/S.

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Eingabe von Lehrern der Berliner Universität. Berlin, 15. Februar 1892. An das hohe Abgeordnetenhaus (oder an das hohe Herrenhaus) richten die unterzeichneten ordentlichen Professoren der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin die Bitte, zu der sie sich — im Hinblick auf den inneren Zusammenhang unsers gesamten Unterrichtswesens und die unvermeidliche Rückwirkung aller für einen seiner Teile getroffenen Maßregeln auf die andern — nicht bloß als Staatsbürger, sondern noch besonders als Universitätslehrer aufgefordert finden:

Hochdasselbe wolle bei der Beratung des ihm vorgelegten Volksschulgesetzes unter Festhaltung der im § 1 ausgesprochenen Ziele der Volksschule keiner Bestimmung seine Zustimmung erteilen, von der zu befürchten ist, daß durch ihre gesetzliche Sanktionirung die gegenwärtig bestehende Befugnis des Staates zur Leitung des öffentlichen Unterrichts beschränkt, der Einfluß außerstaatlicher Mächte auf die Schule, insbesondre infolge der Befreiung des Privatschulwesens von den jetzt geltenden Schranken, verstärkt, das Schulwesen der städtischen Gemeinden geschädigt, die Stellung der Volksschullehrer beeinträchtigt und infolge davon ein Teil dieses verdienten Standes dem Staat entfremdet und die Zahl der Unzufriedenen durch denselben vermehrt werden würde.

Das hohe Haus möge vielmehr mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß die altbewährten Grundsätze, auf welchen die Blüte unsers Volksschulwesens beruht, und welche auch der Bedeutung der Religion für die Volkserziehung wie dem berechtigten Einfluß der Kirchengemeinschaften auf dieselbe volle Rechnung getragen haben, auch ferner in Kraft bleiben, und daß unserm Volke durch eine nach den gleichen Gesichtspunkten geleitete und auf die gleichen Ziele gerichtete Bildung der Jugend die Gemeinsamkeit seines geistigen Lebens, die Frucht einer Jahrhunderte langen Kulturarbeit und die sicherste Bürgschaft seines nationalen Zusammenhalts, ungeschmälert erhalten werde.

A. F. Berner. E. Beyrich. von Bezold. H. Brunner. Curtius. W. Dames. H. Diels. Dillmann. W. Dilthey. E. du Bois-Reymond. Eck. A. Engler. W. Förster. Fuchs. C. Gerhardt. v. Gneist. Goldschmidt. Frhr. von der Goltz. H. Grimm. A. Gusserow. Harnack. Helmert. von Helmholtz. O. Hertwig. A. Hirsch. Hirschfeld. A. W. von Hofmann. Hübler. Hübner. Jolly. Kaftan. Kekulé. Kiepert. Kirchhoff. Klein. Kleinert. Köhler. Kundt. H. Laudolt. Lenz. E. Leyden. O. Liebreich. K. Möbius. Th. Mommsen. R. Olshausen. Pfleiderer. Rammelsberg. Frhr. von Richthofen. J. Roth. Sachau. Scheffer-Boichorst. Erich Schmidt. Joh. Schmidt. G. Schmoller. E. Schrader. F. E. Schulze. Schweigger. S. Schwendener. F. Tietjen. H. von Treitschke. J. Vahlen. R. Virchow. Waldeyer. W. Wattenbach. A. Weber. Weierstraß. K. Weinhold. E. Zeller. J. Zupitza.

Die theologische Fakultät hat also mit zwei Ausnahmen vollständig unterzeichnet.

Der Vorstand des Berliner Unions- (deutschen Protestanten-) Vereins hat in Sachen des Volksschulgesetzentwurfs folgende Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet:

Hohes Haus der Abgeordneten! Der Gesetzentwurf, den die Staatsregierung dem Landtage der Monarchie zur gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens vorgelegt hat, hat in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes, insbesondre denjenigen der evangelischen Bevölkerung des Staates, Bestürzung und Beunruhigung hervorgerufen. Die Erziehung der deutschen Jugend in einer einheitlichen patriotischen Staatsgesinnung und zu einer den heutigen Lebensbedürfnissen entsprechenden geistigen und sittlichen Ausstattung hat zu ihrer Voraussetzung, daß der moderne auf christlich-religiöser und sittlicher Grundanschauung beruhende Staat diejenige Instanz bleibt, die ausschließlich über die Leitung und Ordnung des Schulunterrichts und der Erziehung die endgiltigen Entscheidungen zu treffen hat. Die Erfahrungen, die mit der Entwicklung des deutschen Schulwesens auf dem Boden dieser rechtlichen Ordnung innerhalb des letzten Jahrhunderts gemacht worden sind, beweisen, daß innerhalb derselben alle berechtigten Ansprüche sowohl der Familie wie der Religionsgesellschaften ihre volle Befriedigung finden können. Insbesondre ist unter dieser staatlichen Ordnung des Schulwesens aus der Natur der Sache heraus für die Volksschule auch diejenige, den gemischten konfessionellen Verhältnissen Deutschlands allein entsprechende d. h. denselben sich möglichst anpassende, konfessionelle Ausgestaltung derselben erwachsen, die mit einer gesunden einträchtigen und friedlichen Entwicklung des deutschen Staatswesens verträglich ist. Diese bewährte Grundlage des deutschen Schulwesens will der neueste Gesetzentwurf der Staatsregierung umstürzen durch das strikte Gebot, daß Volksschulen fortan nur noch auf der Grundlage einer der beiden großen christlichen Konfessionen sollen ins Leben gerufen werden dürfen, daß diesen Konfessionen durch ihre kirchenverfassungsmäßigen Instanzen nicht nur betreffs des Religionsunterrichts, sondern mittelst der Stellung, die diesem in dem Lehrplan der Schule eingeräumt werden soll, auch in Bezug auf die gesamte Gestaltung des Schulunterrichts ein Mitregiment über die Volksschulen und in denselben eingeräumt werden soll, das durch die andre Vorschrift, daß an der so gestalteten Konfessionsschule auch nur eben derselben Schulkonfession angehörende Lehrer angestellt werden dürfen, die ihre Lehrerqualifikation ohne die ausschlaggebende Mitbestimmung der betreffenden kirchlichen Instanzen nicht erwerben können, zu einem Mitregiment auch über die Lehrer werden muß. Eine solche Einrichtung würde in Verbindung mit der geplanten Einführung gleich konfessionell gebildeter besondrer Schulvorstände für jede einzelne Volksschule oder für nach Konfessionen zusammengesetzte Gruppen derselben den konfessionellen Zwiespalt, der ohnehin der deutschen Staats- und Volksentwicklung so große Schwierigkeiten bereitet, in geradezu verhängnisvoller Weise vertiefen. Sie würde die Axt an die Wurzel des deutschen Schulwesens legen, das sich in dem Maße fortschreitend zu einer höheren Blüte hat entwickeln können, als es in der Ausgestaltung lebensvoller bürgerlichen Gemeinden, die — wie der Staat selbst — alle ihre Glieder ohne Unterschied der Konfession auf dem Boden einfacher christlich-religiöser und sittlicher Weltanschauung zusammenzufassen bestrebt sind, die Grundlage für eine erhöhte Leistungsfähigkeit auch in Bezug auf die Jugendbildung und Erziehung zu gewinnen vermocht hat. Der unterzeichnete Verein, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, an der Erhaltung der unvergänglichen christlich-sittlichen Grundlagen des deutschen Staats- und Volkslebens über die konfessionell-dogmatischen Lehrmeinungen hinaus, wie sie leider von den kirchenverfassungsmäßigen Instanzen heute immer schärfer ausgebildet und zum Schaden der Seele unsers Volks geltend gemacht werden, sowie im Einklange mit der ganzen wissenschaftlichen und Kulturentwicklung unsers Volks nach besten Kräften zu arbeiten, richtet daher an das hohe Haus der Abgeordneten die dringende Bitte: durch Ablehnung des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs unsrer Volksschule ihre bewährten Grundlagen erhalten zu wollen. Der Vorstand der Berliner Unions- (deutschen Protestanten-) Vereins.

Die Kundgebung des evangelischen Bundes gegen den Volksschulgesetzentwurf ist inzwischen auch veröffentlicht worden und in Nr. 9 der Christlichen Welt abgedruckt.

+ **Gemeindeorganisation in Hannover.** Am 10. Februar fand die erste Hauptversammlung des Hausväterverbandes der Aegediengemeinde in Hannover statt. Gegen 900 Hausväter sind dem Verbande beigetreten, von denen 106 zu Vertrauensmännern gewählt sind. Durch die Vertrauensmänner ist die Armenpflege bereits seit dem 7. Oktober 1891 organisirt. 112 Familien wurden unterstützt, außerdem zu Weihnachten 168 Familien beschenkt. 18 Familienväter haben Beschäftigung erhalten. Es sollen jetzt weiter in Angriff genommen werden: die Lehrlingsfrage, die Wohnungsfrage, die Frage der Beseitigung der schlechten Bilder und Schandromane. Außerdem sind Familienabende und Gemeindefeste geplant.

+ **Die fünfte ordentliche Landessynode für das Herzogtum Anhalt** hat am 25. Januar bis zum 4. Februar in Dessau getagt. Die Eröffnungspredigt am 26. Januar hielt Superintendent Hoppe über 2. Tim. 1, 7; zum Präses und zu Beisitzern wurden die bereits in der vorigen Synodalperiode fungirenden Kammerherr von Krosigk aus Rathmannsdorf, Superintendent Richter aus Zerbst und Oberbürgermeister Pietscher aus Bernburg gewählt. Von der Kirchenregierung waren der Synode folgende Vorlagen zugegangen:

1. Vorlage, die Abänderung des Planes der Zusammenlegung der Parochien für die Wahlen der Wahlmänner zur Landessynode betr.; 2. Vorlage, die Zusammenstellung der Berichte der Diözesanvertreter für innere Mission aus den Jahren 1889 bis 1891 betr.; 3. Entwurf eines Kirchengesetzes, die Einführung eines Katechismus für die Anhaltische

evangelische Landeskirche betr.; 4. Vorlage, die Verlegung des Buß- und Bettages betr.; 5. Vorlage, die Jahresrechnungen der Landespfarrkasse vom 1. Juli 1888 bis dahin 1891 betr.; 6. Vorlage, einen Bericht über die Zustände und Verhältnisse der evangelischen Landeskirche Anhalts betr.; 7. Antrag der herzoglichen Kommissarien wegen Erhebung von Matrikularbeiträgen.; 8. Vorlage wegen Abänderung des Kirchengesetzes, die Feststellung des Diensteinkommens der Geistlichen betr.

Ferner hat die Synode folgende Anträge beraten: 1. der Diözesanversammlung Zerbst, wegen Gewährung von Diäten an sämtliche Mitglieder der Diözesanversammlungen; 2. des Dr. Tölpe und Genossen betr. Gewährung von Erziehungsbeihilfen aus der Landespfarrkasse an die in Orten ohne höhere Lehranstalten wohnenden Geistlichen; 3. des Synodalen Eckstein und Genossen betr. die Uebernahme der bei Auslosungen und Neuankäufen von Wertpapieren für die Pfarrstellen entstehenden Kursverluste auf die Landespfarrkasse; 4. des Synodalen Hoffmann und Genossen betr. die künftige Mitteilung der Berichte der Diözesanvertreter für innere Mission. — Endlich hatte die Synode noch die Wahl zweier sitz- und stimmberechtigten Mitglieder zur theologischen Prüfungskommission vorzunehmen.

Die Vorlagen der Kirchenregierung fanden sämtlich, mit Ausnahme von Nr. 3 und 4 sogar unverändert, von den Initiativanträgen dagegen nur Nr. 2 und 4 die Zustimmung der Synode. Sie hat demnach mitgewirkt zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen; nach der Vorlage der Kirchenregierung wird ein Mangel der bisherigen Gehaltsskala (Minimum 2100 Mark, nach fünf Jahren je 600 oder 700 Mark Zulage bis 4000 Mark, darauf nach zehn Jahren 4500, nach weiteren fünf Jahren 5000 Mark) beseitigt, indem nach zwanzig Dienstjahren schon eine Zulage von 300 Mark eintritt. Der Antrag des Synodalen Tölpe gewährt den Geistlichen, die nicht in Städten mit höhern Schulen wohnen, eine Erziehungsbeihilfe für jedes Kind bis zu 200 Mark. Diese Gehaltsaufbesserungen sind durch einen günstigen Stand der Landespfarrkasse ermöglicht worden.

Die Verlegung des „Landes- Buß- und Betages," der bisher mit dem preußischen zusammenfiel, wurde dem Beschluß der preußischen Generalsynode entsprechend beschlossen mit der Maßgabe, daß auch für den Fall, daß die spätern Verhandlungen in Preußen zur Festsetzung eines andern Tages als des bisher in Aussicht genommenen führen sollten, die anhaltische Kirche ohne weiteres der preußischen folgen wird.

Den Hauptpunkt der Verhandlungen bildete indes die Vorlage der Kirchenregierung, die „Einführung eines Katechismus" für die gesamte Landeskirche betreffend. Sie war durch einen dahingehenden Antrag der vorigen Synode veranlaßt, der dem bisherigen ungesetzlichen Zustande ein Ende bereiten sollte. Bisher bestanden drei Katechismen im Lande zu Recht, in manchen Gemeinden gar keiner; zwei von ihnen waren faktisch bereits verschwunden, während der dritte, der kleine Luthersche, in fünf Sechstel der anhaltischen Gemeinden thatsächlich vorhanden war. Die Vorlage der Kirchenregierung bezweckte nun die gesetzliche Einführung des kleinen Luther im ganzen Lande mit folgenden Modifikationen, die den früher reformirten Gemeinden des Landes, wo seit 1882 die Union völlig durchgeführt ist, die Wahrung ihres Bekenntnisstandes ermöglichen sollten:

1. Die Hauptstücke des Katechismus können auch in andrer Reihenfolge beim Unterricht behandelt werden; 2. Nach der Behandlung des ersten Gebots ist die Schriftstelle 2. Mose 20, 4 und 5 Anfang bis „und diene ihnen nicht," mit der Hinzufügung zu erklären, daß die reformirte Kirche diese Worte als das zweite Gebot zählt und dagegen das neunte und zehnte Gebot des kleinen Lutherschen Katechismus in eins, das zehnte, zusammenzieht; 3. Durch Beschluß des Gemeindekirchenrats kann festgesetzt werden, daß die Lehre von den Sakramenten nicht nach dem Wortlaut des vierten und fünften Hauptstücks des kleinen Lutherschen Katechismus, sondern auf Grund der im Katechismus und im Spruchbuche enthaltenen Schriftworte und sonst heranzuziehenden Bibelsprüche behandelt werden solle; 4. Da der kleine Luthersche Katechismus nicht als Bekenntnisschrift, sondern nur als kirchliches Lehrbuch eingeführt wird, so bleiben bei seiner Erklärung, sowie bei dem nach Maßgabe von Nr. 3 zu erteilenden Unterrichte die für die evangelische Landeskirche zu Recht bestehenden Bekenntnisschriften die Norm der vorzutragenden Lehre.

Nachdem die Katechismusfrage schon in den letzten drei Jahren zwischen dieser und der vorigen Synode die Gemüter mannigfach erregt und eine Anzahl Broschüren (von Lic. Müller-Halle, Seminardirektor Heine-Köthen, Konsistorialrat Dr. Duncker-Dessau, Dr. Lorenz-Dessau, Pfarrer Dr. Allihn-Nienburg) hervorgerufen hatte, wurde ihr in der Synode selbst eine zwar erregte, aber nur auf der einen Seite glückliche Behandlung zu teil. Die Mehrzahl der geistlichen Synodalmitglieder bestand aus lutherisch gerichteten, nur zwei von achtzehn konnten als bestimmt reformirt gerichtet bezeichnet werden. Dazu kam, daß die Führer der kirchlich freiern Richtung, Oberschulrat Rümelin und Konsistorialrat Grape, in diesem Falle die Regierungsvorlage vertraten, die Opposition aber in sich gespalten und mehrfach recht unglücklich vertreten war. Dennoch zeigte sich zu Anfang lebhafter Widerspruch gegen die Vorlage auch bei lutherischen Geistlichen, die aus Gerechtigkeitsgefühl die den Reformirten gewährten Konzessionen für zu geringfügig erklärten. Die Gegenvorschläge der Opposition bewegten sich in zwei Richtungen: Die eine, durch Superintendent Richter vertretene, wollte im vierten und fünften Hauptstück je drei Fragen aus dem Heidelberger Katechismus einschalten und den Geistlichen verpflichten, beide Lehren gleichmäßig vorzutragen mit der Betonung, daß die Union in der Verschiedenheit dieser Lehren keinen Trennungsgrund sehe. Die andre Richtung, besonders durch Seminardirektor Heine und Diakonus Hille vertreten,

forderte Ablehnung der Vorlage und Einsetzung einer Kommission zur Abfassung eines Unionskatechismus. Heine schlug dabei Anknüpfung an einen im Jahre 1861 unternommenen Versuch zur Herstellung eines solchen, Hille an den Anhaltischen Unionskatechismus von 1599 vor. Noch verschiedner als diese Vorschläge selbst war ihre Begründung. Auf der einen Seite war man mit dem Lutherschen Katechismus durchaus zufrieden, hielt aber an der Vorstellung fest, daß er ein konfessionelles Lehrbuch sei und darum der andern Konfession auch ihr Recht werden müsse; auf der andern Seite hielt man aus pädagogischen Rücksichten den kleinen Luther für verbesserungs- und ergänzungsbedürftig; die dritte Seite bekämpfte in Luthers Katechismus die traditionelle Theologie und wollte ein Religionslehrbuch, das den modernen Denkformen angepaßt sei und darum für unsre Zeit das biete, was der kleine Luther für seine Zeit war. Dazwischen wurden noch biblische Bedenken geltend gemacht, schließlich war es auf einer Seite wohl hauptsächlich Mißtrauen gegen die Kirchenregierung, der der Vorwurf gemacht wurde, sie betreibe unter der Firma der Union die Geschäfte des Luthertums, was zur Opposition trieb. Die zu dritt genannten Motive der Gegnerschaft klangen in der Synode vielfach an, kamen aber nicht zum klaren Ausdruck, was zum teil auch an der Gestaltung der Rednerliste gelegen haben mag.

In der Kommission wurde nun ein vermittelnder Ausweg gefunden, der den zuerst genannten Teil der Opposition befriedigte. Man beschloß nämlich 1. überall statt „kleiner Lutherscher Katechismus" zu sagen: „kleiner Katechismus D. Martin Luthers;" 2. zu Nr. 2 hinzuzufügen: Ebenso ist bei der Behandlung des dritten Gebots „Du sollst den Feiertag heiligen" die biblische Fassung desselben 2 Mose 20, 8—11 zu erklären; 3. der amtlichen Ausgabe des Katechismus folgendes „Vorwort" zu geben:

„Durch das Kirchengesetz vom . . . . 1892 (Nr. . . . . der Anhaltischen Gesetzsammlung) hat Herzog Friedrich von Anhalt, unser Durchlauchtigster Herr, auf Vorschlag des Konsistoriums und mit Zustimmung der Synode den kleinen Katechismus D. Martin Luthers, wie er in diesem Buche enthalten ist, zum Religionslehrbuch der wieder vereinigten evangelischen Landeskirche erklärt. Dieser Katechismus hat in einem großen Teile Anhalts schon bisher zu Recht bestanden und ist in vielen andern Gemeinden des Herzogtums wenigstens thatsächlich gebraucht worden. Jetzt tritt er nun auch an die Stelle der andern Landeskatechismen, des Heringschen, der in den früher zum Herzogtum Köthen gehörigen Gemeinden der reformirten Kirche im Jahre 1873 eingeführt wurde, und des Dessauschen, der im Jahre 1831 in der unirten Kirche des Herzogtums Anhalt-Dessau Geltung erlangte.

Martin Luther, der teure Gottesmann, hat im Jahre 1529, also vor dem Entstehen der Augsburgischen Konfession, der gemeinsamen Bekenntnisschrift aller Evangelischen in Deutschland, seinen kleinen Katechismus verfaßt, um ihn „in die Leute, sonderlich in das junge Volk zu bringen." Anhalts Fürsten aber, die — wie Wolfgang der Bekenner — treu zu Luthers Reformationswerk standen, haben das Büchlein ihrem Volke als ein köstliches Kleinod der anfänglich nicht in sich gespaltenen evangelischen Kirche geschenkt und gewahrt. Durch die Trennung zwischen lutherischen und reformirten Gemeinden, die zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts als Folge kirchlicher Lehrstreitigkeiten auch in Anhalt eintrat, ist doch hier bei maßvoller Ausgestaltung und fortgesetzter naher Berührung beider Bekenntnisse das Gedächtnis früherer Einheit und das Gefühl evangelischer Zusammengehörigkeit niemals ganz verwischt worden. Die Wiedervereinigung der Evangelischen hat sich darum auch in Anhalt unter der fördernden Obhut seiner Fürsten friedlich und fast von selbst vollzogen, und **Martin Luthers kleiner Katechismus, dieses herrliche Volksbuch der gesamten deutschen Reformation, soll ohne Aenderung im Bekenntnisstande der Gemeinden** jener Wiedervereinigung Unterpfand und Siegel in der gemeinsamen religiösen Unterweisung der evangelischen Jugend unsers Landes sein. Die Synodalordnung gewährt den Gemeinden das Recht der Ablehnung neu einzuführender kirchlicher Lehrbücher. **Außerdem aber ist zur Schonung der Gewissen, sonderlich in den reformirten Gemeinden, Folgendes bestimmt:** 1. u. s. w. (inser. 1 bis 4 des Gesetzes.) Dabei sind die Geistlichen verpflichtet, nach Maßgabe der Fassungskraft der Kinder im Katechumenenunterrichte die wichtigern Unterscheidungslehren beider evangelischen Bekenntnisse zu besprechen, jedoch zugleich hervorzuheben, daß dieselben die kirchliche Gemeinschaft, namentlich auch am Tische des Herrn, in unserm Lande nicht beeinträchtigen. Wo aber die Gemeindekirchenräte den unter Nr. 3 vorgesehenen Beschluß fassen, **ist kein Geistlicher gehindert, für die Unterweisung in der Lehre von den Sakramenten seinerseits sowohl den früher in reformirten Gemeinden des Landes lange gebrauchten „Heidelberger Katechismus"** (vergl. dort Frage 69 fg.), als auch andre bekenntnismäßige Schriften zu benutzen. Gott der Herr, der uns zum Evangelium seines lieben Sohnes berufen und durch die Reformation dabei erhalten hat, wolle Martin Luthers kleinen Katechismus als ein Buch der Union in Anhalt segnen und durch dasselbe unser Volk mit dem Glauben der Väter und mit der ganzen evangelischen Kirche verbinden!"

Die zweite Gruppe der Opposition trug nun Bedenken, mit der dritten d. h. liberalen zusammenzustimmen und beschloß deshalb Stimmenenthaltung, auch die dritte Gruppe zog den anfänglich gestellten Antrag auf Ausarbeitung eines Unionskatechismus wegen seiner Aussichtslosigkeit zurück, sodaß, nachdem noch einige ursprüngliche Anhänger der Opposition abgeschwenkt waren, die Kirchenregierungsvorlage mit den Abänderungen der Kommission 28 Stimmen fanden, während 4 sich der Abstimmung enthielten und 5 dagegen stimmten. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß dies Stimmenverhältnis weder der Stimmung in den Gemeinden noch unter den Geistlichen entspricht. Sechs Gemeinden hatten

in besondrer Petition von der Synode die Einführung eines Unionskatechismus erbeten, und es ist bekannt, daß die Mehrzahl der jungen Geistlichen Anhalts reformirt oder besser: modern gerichtet ist. Der Opposition ist auch der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie durch taktische Fehler ihre Niederlage selbst herbeigeführt hat.

Der Erfolg des angegebenen Synodalbeschlusses wird dennoch die gesetzliche Einführung des kleinen Lutherischen Katechismus in der Mehrzahl der Gemeinden sein, sodaß einzelne frondirende Gemeinden dabei kaum in Betracht kommen; er hat zur unmittelbaren Folge die gesetzliche Einführung des Luther in allen Schulen des Landes, vielleicht sogar die Einführung eines bestimmten exponirten Katechismus; damit ist allerdings wohl die Gefahr einer Lutheranisirung des bis zur Einführung der Union überwiegend reformirten Landes nahe gelegt.

+ **Gemeindeverhältnisse in Dessau.** Am 5. Februar hat die neugegründete vierte Gemeinde in Dessau, St. Paulus, einen Kirchenverein ins Leben gerufen, sodaß nun sämtliche Gemeinden Dessaus solche Vereinigungen zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten besitzen. Die Anregung zu diesen Vereinen war von Konsistorialrat Grape ausgegangen, der in seiner Gemeinde bereits 1888 einen solchen Verein gegründet hat. Dort hat sich auch der Segen eines solchen „Hausväterverbandes" am deutlichsten gezeigt: Die Gemeinde zu St. Georg hat seitdem Gemeindeabende veranstaltet, die Miete für die Kirchensitze abgeschafft, ein Gemeindeblatt in der anspruchslosen Form von „Mitteilungen für die Gemeinde" hervorgerufen u. dergl. mehr. Das wichtigste ist indessen, daß die Gemeinde seit dem 1. Oktober in zwei Seelsorgerbezirke geteilt ist, und daß gerade auf diesem Gebiete, vielleicht sogar in der Schaffung einer „Gemeindearmenpflege" die andern Gemeinden in kurzer Frist nachfolgen werden.

+ **Die Kandidatenprüfung in Wiesbaden** fand am 12. Februar statt. 7 Kandidaten bestanden die Prüfung pro ministerio.

+ **Konfessionelle Schullehrerseminare in Bayern.** In Bayern wird die konfessionelle Scheidung der Schullehrerseminare durchzuführen gesucht. So ist für Oberfranken der Neubau eines protestantischen Seminars in Bayreuth vom Landtage unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt worden, daß das Bamberger Seminar infolge davon ein rein katholisches werde.

Evangelische im Auslande

+ **Gottesdienststörungen im Piräus.** Im Piräus wohnt ein protestantischer Missionar griechischer Nationalität Kalopothakes. Er gehörte ursprünglich der griechisch-orthodoxen Kirche an, trat aber in Amerika zum evangelischen Bekenntnis über. In sein Heimatland zurückgekehrt, war er schon seit dreißig Jahren in Athen und im Piräus für die Verbreitung der evangelischen Lehre thätig. Vor einigen Wochen störten Studenten aus Athen den Gottesdienst des Missionars, der die jungen Herren aus der Kirche weisen ließ und sie ihrer vorgesetzten Behörde anzeigte. Die hierüber erbosten Studenten haben nun offenbar ihre Kommilitonen aufgewiegelt und im Verein mit dem überall rauflüchtigen Pöbel eine Skandalszene — Mißhandlung der Andächtigen, Zerstörung der Bibliothek und der Einrichtung der Kapelle — am 14. Februar herbeigeführt. Kreuzztg. 80

Auf Grund eingezogner Erkundigungen sind wir in den Stand gesetzt worden, nähere Angaben zu machen.

Am Anfang des Februars fand in der evangelischen Kirche in Piräus eine Hochzeit statt, wobei das Brautpaar zum Schluß, als es aus der Kirche trat, von einigen Gymnasiasten ausgepfiffen und mit Citronen beworfen wurde. Natürlich mußte das junge Ehepaar, um seinen Verfolgern zu entkommen, fliehen. Am folgenden Sonntag (7. Februar) fand nun eine zweite Störung und zwar beim gewöhnlichen Gottesdienst statt. Während Herr Kalopothakes nur ausgepfiffen, aber nicht angegriffen wurde, hatten die Leute, die dem Gottesdienste beigewohnt hatten, Mißhandlungen zu erleiden; einige wurden sogar bis zum Stadtbahnhof verfolgt, wo die Ruhestörer in den Zug eindrangen, die Fenster des Wagens, in dem einige Protestanten waren, zerschlugen und so drohend auftraten, daß die Bahnbeamten die Verfolgten im Wartesaal verbergen mußten, bis die Polizei ankam. Hier spielten, wie überhaupt in der ganzen Geschichte, wieder die Gymnasiasten eine große Rolle.

Im Laufe der Woche wurden mehrere Gymnasiasten und andre Schuldige vor dem Zuchtpolizeigericht von Herrn Kalopothakes verklagt und summarisch zu einer vier- (nicht zwei-) monatlichen Gefängnisstrafe verurteilt. Darauf erfolgte am nächsten Sonntag (14. Februar) die große Ruhestörung, wobei die Kirche erstürmt und geplündert, die Stühle und Bibeln in großem Haufen verbrannt wurden. Die Polizei und die Bürger waren machtlos vor der großen Menge der Angreifer, und so mußte Militär herbeigeholt werden. Es kam aber zu spät, um noch das Mobiliar retten zu können.

+ **Unsre Glaubensgenossen in den Ostseeprovinzen.** Am 16. Februar sprach in einer vom Gymnasiallehrer Schmidt geleiteten protestantischen Volksversammlung, die der Berliner Zweigverein des Evangelischen Bundes einberufen hatte, der Obergerichtsrat a. D. M. von Oettingen, ein Balte von Geburt, früher langjähriges Mitglied des livländischen evangelischen Konsistoriums, über die Kämpfe, die seine frühern Heimatsgenossen einem Millionenreiche gegenüber zu führen haben, das sie in dem selbstverständlichen, den Livländern zudem noch verbrieften Recht der Gewissensfreiheit, in ihrer deutschen Sprache und Sitte kränkt. Nach einem kurzen Ueberblick über die Geschichte des Landes, das sich frühzeitig der Reformation zugewandt, aber vom deutschen Reich verlassen, unter Polens, dann Schwedens Herrschaft kam, um endlich 1721 mit Rußland vereinigt zu werden, sprach Redner die Ueberzeugung aus, daß das letzte Wort über die Zukunft der Provinzen noch nicht gesprochen sei. Die Hoffnung sei vorhanden, daß die Balten nicht wanken würden; denn das protestantische Bewußtsein durchdringe ihr gesamtes Leben, die evangelische Kirche sei der Eckstein der dort herrschenden westeuropäischen Kultur, darum allerdings für ihre Feinde ein „Stein des Anstoßes." Gleich den Polen zur Zeit der Gegenreformation, so stürmten auch jetzt die Russen gegen die evangelische Kirche und zwar wie es im alten Lutherliede, — der baltischen Nationalhymne — heißt, mit „viel Macht und List." Nach einem Hinweis auf die Konversionen in den vierziger Jahren, wo man wiederholt Hungersnöte benutzte, um darbende Esthen und Letten durch Versprechung weltlicher Vorteile zum Glaubenswechsel zu verführen, ein Vorgehen, das selbst der Flügeladjudant Alexander II., Graf Bowinski, als offiziellen Betrug bezeichnete, ward anerkennend und dankend des Kaisers gedacht, der, einer Anregung König Wilhelms I. folgend, 1865 den Reversalzwang aufhob, die gegen die Prediger erhobenen Anklagen niederschlug und dem Lande, wenn auch nicht sein vertragsmäßiges Recht und den religiösen Frieden, so doch eine Abschlagszahlung und einen Waffenstillstand gewährte.

Den religiösen Kampf wieder ins Land zu tragen, blieb der gegenwärtigen Regierung vorbehalten, die, vom fanatischen Oberprokureur Pobedonoszew beeinflußt, darauf ausgeht, das Land zu gräzisiren. Gräzisirung aber sei Russisirung und diese gleichbedeutend mit Nihilisirung. Denn die griechische Kirche biete den Uebergetretenen keine Befriedigung; sie erstrebe nur den äußern Zuwachs. Man verfolge die westliche Kultur, im Wahne eine eigne zu besitzen, und diese wolle man von der Narova bis zur Memel und noch weiter tragen. Darum sei es nötig, in Deutschland jenen Vorgängen mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden und sich davon überzeugt zu halten, daß, wenn es den Slaven gelänge, die baltische Veste zu schleifen, die deutsche Nation, der Protestantismus, die Kultur überhaupt einen unwiederbringlichen Verlust erleiden würde.

Weiter wurden die einzelnen Maßregeln der Regierung geschildert, die den Protestantismus in seinen Lebensäußerungen hindern sollen. Dazu gehören u. a.: die Verfügung, daß protestantische Kirchen nur nach eingeholter Genehmigung des griechischen Bischofs gebaut oder reparirt werden dürfen; das Verbot der Feier von Missionsfesten und der Sammlung für Missionszwecke, das allerdings nach langem Kampfe teilweise wieder zurückgezogen worden, ferner die materielle Schädigung der lutherischen Kirche, die man eines Teiles ihrer Küsterwidmen einfach beraubt habe, endlich das Verbot der Unterhaltung lutherischer Kirchen seitens der Städte u. s. w. Gegenwärtig wird ein Gesetz vorbereitet, das die der Kirche von Alters her zustehenden Reallasten aufheben und sie auf milde Gaben ihrer Angehörigen beschränken soll. Dagegen wird die griechische Kirche aus Staatsmitteln, somit auch durch die Steuern der Protestanten unterhalten. Das entspricht offenbar aber nur dem Begriffe „russischer" Gerechtigkeit; denn der Zar hat den baltischen Ständen auf ihre Beschwerden und Vorstellungen verkünden lassen, daß er ihre Privilegien (soll heißen ihr völkerrechtliches Vertragsrecht) nicht anerkenne, sondern sie nach den Gesetzen des übrigen Reiches und mit der gleichen „Gerechtigkeit" regieren werde. Als deren Ausfluß ist zu nennen, daß die protestantischen Schüler dem Morgengebet des Popen beiwohnen müssen, daß man sie slavonische Kirchengesänge lehrt, daß man sie mit sanfter Gewalt zwingt, die griechische Kirche an Staatsfesten zu besuchen, daß Protestanten für unfähig gelten, gewisse Staatsämter zu bekleiden u. s. w. Aus allen den angeführten Thatsachen folgt: Die Protestanten werden nur hinsichtlich ihrer Pflichten als Staatsbürger behandelt, hinsichtlich ihrer Rechte sind sie im russischen Staate Ausländer, ja weniger berechtigt als diese, weil hinter den Balten keine schützende Macht steht.

Nach einer vernichtenden Kritik des gegenwärtigen Regimes, das durch die „offizielle Lüge" beherrscht werde, wofür eine Menge von Beispielen angeführt wurden, äußerte sich der Redner über die Stellung des deutschen Protestantismus zu allen diesen Vorgängen. Als bedauerlich bezeichnete er das Verhalten der preußischen Generalsynode, die unter Hinweis auf das offizielle Kirchengebet über einen die Kämpfe im Baltenlande betreffenden Antrag zur motivirten Tagesordnung überging. Befremden müsse auch, daß der deutsche Protestantismus nicht schmerzlich aufgeschrieen habe, als sich fast gleichzeitig zwei deutsche Prinzessinnen vom Glauben ihrer Väter abgewandt hätten und zur griechischen Kirche übergetreten wären. Auf die kämpfenden Brüder habe das gewirkt wie eine verlorene Schlacht. Die Prediger seien gezwungen worden, diese Schmach der eignen Kirche den Gemeinden als ein den Zaren erfreuendes Ereignis zu verkünden. Ein Vergleich der Zeit des Großen Kurfürsten, der das Edikt von Potsdam erließ, mit der Gegenwart, wo man für die Glaubensgenossen zwar bete, aber aus Rücksicht auf den gewissenmordenden Nachbar nicht ausspreche, wem das Kirchengebet gelte, schloß den ernsten Vortrag, für den die zahlreiche Versammlung dem Redner mit reichem Beifall dankte.

Darauf ergriff Prediger Professor Scholz das Wort und schilderte auf Grund mehrjährigen Aufenthalts in Livland die schwere Stellung der Prediger. Er führte einen Fall an, wo der Prediger jahrelang einen bittenden Jüngling darauf hingewiesen, daß man auch in der griechischen Kirche die Seligkeit erlangen könne, ihm aber doch schließlich das Sakrament gespendet und dadurch sich der Gesetzesübertretung schuldig gemacht hätte. Auf die Frage: Was haben die Balten gethan, daß man sie mit Füßen tritt? vermochte er nur die eine Antwort zu finden: Sie sind Deutsche und Protestanten, und darum werden sie verfolgt. Bei der Unmöglichkeit den Glaubensgenossen direkt zu helfen, haben die Deutschen doch die Pflicht, sie durch Teilnahme in ihrer schweren Lage zu stützen.

Einstimmig nahm sodann die Versammlung die folgende vom Prediger Professor Scholz befürwortete Resolution an: „Die am 16. Februar in der Viktoriabrauerei zu Berlin tagende protestantische Volksversammlung spricht unter dem Eindrucke eines Vortrages des Herrn Obergerichtsrats a. D. Max von Oettingen, früher in Riga, den evangelischen Glaubensgenossen in den baltischen Landen zu dem schweren Kampfe gegen die von der russischen Staatsregierung und der griechischen Kirche über sie verhängte Glaubensverfolgung ihre herzliche Teilnahme und die Zuversicht aus, daß dieser Kampf bei fernerem Ausharren im evangelischen Glauben mit Gottes Hilfe zum schließlichen Siege führen wird. Zugleich ersucht sie den Vorstand des Berliner Zweigvereins des Evangelischen Bundes, bei den kirchlichen Behörden dahin zu wirken, daß in dem sonntäglichen Kirchengebet der verfolgten baltischen Brüder besondre Erwähnung gethan werde.“

Heidenmission

Römische Missionsziele. Ein beachtenswertes Geständnis ist der katholischen Missionszeitschrift „Gott will es“ im 24. Heft des vorigen Jahrgangs entschlüpft. Sie lehnte eine Unterstützung der Trappistenmission in Natal mit folgender Begründung ab: „Eins müssen wir festhalten. Wir haben jetzt deutsche Gebiete zu kultivieren und diese nehmen alle unsre Kräfte reichlich in Anspruch. Wir können nicht den eignen Boden brach liegen lassen und den des Nachbars bebauen. Dazu kommt noch, daß es für uns Katholiken sehr wichtig ist, gerade in unsern eignen Kolonien der katholischen Kirche möglichst viel Terrain zu erwerben, denn es darf uns durchaus nicht gleichgiltig sein, ob diese Kolonien später einmal vorwiegend katholisch oder protestantisch sein werden. Wir wissen, was es heißt, die politische Minderzahl zu sein, arbeiten wir, daß unsre Eroberungen in den Kolonien die Reihen der katholischen Angehörigen des Deutschen Reiches verstärken. Was wir heute säen, werden unsre Enkel ernten.“ Gegenüber solchen Auslassungen, die von maßgebender Stelle kommen, nimmt sich das Lob doch seltsam aus, das gewisse Kolonialmänner den römischen Missionaren wegen ihrer Selbstlosigkeit spendeten. Leipz. Ztg.

+ **Von der Brüdermission** ist die Nachricht eingetroffen, daß leider Einer von den im vorigen Jahre nach dem Nyassa ausgesandten Missionaren, Br. Martin, in Kararamuka dem Fieber erlegen ist.

Bischof Crowther †. Bei der kirchlichen Missionsgesellschaft in London traf am 31. Dezember auf telegraphischem Wege die Todesnachricht ihres Bischofs Samuel Crowther aus Lagos ein. Bei dem großen Interesse, das man in allen evangelischen Missionskreisen an diesem ersten Negerbischof nahm, wird sein Tod bei ihnen allgemeine Teilnahme erwecken. Er war etwa 1810 im Yorubalande geboren und wurde als Sklave nach Sierra Leone gebracht. Nachdem er dort getauft und in der Erziehungsanstalt an der Furah-Bai zum Missionar ausgebildet worden war, ward er 1843 in London ordinirt und 1854 ebendort zum Bischof des außerbritischen Westafrika geweiht. Die unter seiner besondern Leitung stehende Mission am Niger hat in den fünfunddreißig Jahren ihres Bestehens die erfreulichsten Fortschritte gemacht. Crowther war trotz seines hohen Alters bis zum letzten Tage thätig. Noch in den Weihnachtstagen hielt er eine Abschiedsrede für die Zöglinge seiner Missionsanstalt in Lagos, die nach den Stationen im Innern des Yorubalandes abgeordnet wurden. Leipz. Ztg.

Verschiedenes

+ **Prozeß Ahlwardt.** Der Rektor Ahlwardt in Berlin hatte ein Buch geschrieben: Verzweiflungskampf der arischen Völker mit dem internationalen Judentum, das wegen seines Inhalts bald nach dem Erscheinen konfiszirt wurde. Daraufhin wurde er auch vor Gericht gestellt, zumal Beleidigungen, die gegen Mitglieder des Magistrats gerichtet sein sollten, sich in dem Buche vorfanden. Bei der gerichtlichen Verhandlung fiel in der zweiten und dritten Sitzung ein interessantes Schlaglicht auf das Verhältnis einzelner Mitglieder der Berliner Stadtschuldeputation zum Christentum. Der Angeklagte sagte aus, der Abgeordnete und Stadtverordnete Dr. Hermes, der in der Stadtverordnetenversammlung einen maßgebenden Einfluß besitzt, und dessen Stimme auch in der Schuldeputation bei Personalfragen stets in Gewicht fällt, habe jeden Kandidaten des Schulamtes genau ausgeforscht, welche politische Gesinnung er habe, besonders auch die Frage vorgelegt: Glauben Sie denn an das Märchen von Christus? Bei der Vernehmung leugnete Dr. Hermes, daß er mit jedem Bewerber um eine Lehrer- oder Rektorstelle ein politisches Examen angestellt habe. Es sei aber üblich, so sagte er weiter, daß diese Bewerber den Mitgliedern der Schuldeputation „ihre Aufwartung machten,“ und bei solchen Gelegenheiten seien wohl auch politische und religiöse Tagesfragen besprochen worden. Daß er dabei seine eigne Stellung zu Fragen der letztern Art zu erkennen gegeben habe, sei ihm nicht erinnerlich. Anders dagegen habe er sich verhalten, wenn er Bewerber um Direktorstellen an höhern Schulen vor sich hatte. In solchen Fällen habe er mit dem betreffenden Besucher wohl öfter ein Gespräch über religiöse Fragen geführt und dabei keinen Hehl daraus gemacht, daß er die ganze Lehre von der göttlichen Abstammung Christi für ein Märchen halte.

In der nächsten Sitzung schlug der Verteidiger des Angeklagten die Vernehmung von drei Rektoren Berliner Gemeindeschulen vor, die das Gegenteil von dem bekunden sollten, was Hermes tags zuvor erklärt hatte, nämlich daß er Gespräche über die Abstammung Christi nicht nur mit Kandidaten des höhern Schulamts geführt habe. Der Rektor Hoffmann würde z. B. bekunden, daß Dr. Hermes ihn bei seinem dienstlichen Besuche gefragt habe, wie er zum zweiten Artikel stehe. Hoffmann habe geantwortet: Ich glaube an Jesus Christus, worauf Hermes eine nicht wiederzugebende Antwort gegeben habe.

Nach diesen Ausführungen erklärte der Vertreter des Magistrats, Justizrat Horwitz, daß er den Zeugen Hermes in diesem Punkte ganz ruhig preisgebe und als möglich zugeben wolle, daß diese Aeußerungen von ihm gefallen seien! Der Präsident des Gerichtshofes Brausewetter hielt seinerseits den Antrag des Verteidigers auf Vernehmung der Zeugen für unwesentlich, da wohl kein Zweifel sei, daß die gestern an Gerichtsstelle abgegebene Erklärung des Zeugen Hermes, er halte die Abstammung Christi für ein Märchen, bei keinem Mitgliede des Gerichtshofes Wohlwollen erregt habe. Es könne auffallen, daß ein Mann von solchen Anschauungen Mitglied der Schuldeputation sei.

+ **Die Egidysche Bewegung** ist in den Hintergrund getreten, nachdem Herr von Egidy mit seinen Vorträgen zur Religionsbewegung Anfang Januar aufgehört hatte, um nunmehr seinen Anhängern das Wort zu überlassen. An der Gründung einer kleinen Zeitschrift, die seine Ideen vertritt, ist er so wenig wie an ihrer Leitung beteiligt. Neuerdings ist er in einem offnen Briefe von dem Literaten Neefe und andern Personen zu einer öffentlichen Disputation über eine Anzahl religiöser Fragen eingeladen worden, in welcher ihm der Irrtum seiner Lehre nachgewiesen werden soll. Motivirt wird diese öffentliche Einladung zur Disputation mit der Thatsache, daß die gegen fundamentale Glaubenssätze christlichen Bekenntnisses hervorgerufene Bewegung geeignet ist, in weiten Kreisen der christlichen Bevölkerung Zweifel an der geoffenbarten göttlichen Wahrheit und schwere Gewissensunruhe hervorzurufen. Uebrigens soll Herr von Egidy privatim die Einladung zu einer öffentlichen Disputation wiederholt abgelehnt haben.

Deutsch-evangelische Blätter 1892 Heft 1: „Die Geisteskämpfe zwischen dem Protestantismus und Ultramontanismus und der § 166 des deutschen Strafgesetzbuches“ von K. Walker. Dieser Aufsatz giebt einen Ueberblick über die augenblickliche Spaltung und die schlechten Aussichten des Ultramontanismus und empfiehlt anstatt der bei diesem Kampfe einseitig begünstigenden Fassung des § 166 folgende neue Fassung: „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergernis giebt, oder wer alle oder fast alle Glieder einer im deutschen Reiche mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft für schlechte, unverbesserliche Menschen erklärt, durch unwissenschaftliche Hetzereien ohne irenische, mitbürgerlich gehaltene Ausführungen den religiösen und sozialen Frieden oder gar den Landfrieden stört; ingleichen wer in religiösen Versammlungen beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Geldstrafe bis zu …, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu … bestraft.“ Durch eine solche oder ähnliche Fassung würde die Kritik und Polemik gegen die Unfehlbarkeitserklärung, den Zölibatszwang, den Reliquiendienst und ähnliche Dinge straffrei und sicher werden, und der soziale Friede wäre doch gesichert.

+ **Die Judenschaft in Ungarn** steht in einer Bewegung zur Erlangung völliger religiöser Gleichberechtigung mit den christlichen Kirchengemeinschaften. In Budapest, Klausenburg und Kronstadt haben schon Versammlungen stattgefunden, deren Tendenz in der in Kronstadt angenommenen Resolution gipfelt: „Die am 21. Januar 1892 in Kronstadt abgehaltene Versammlung der Juden hat mit Begeisterung Kenntnis genommen von der zu Gunsten der Rezeption der jüdischen Konfession (!) in Ungarn eingeleiteten Bewegung und erklärt, daß sie sich ihr rückhaltslos anschließt, in diesem Sinne die Zuschrift der Budapester und der Klausenburger israelitischen Kultusgemeinde beantwortet, und endlich an die zu wählenden Reichstagsabgeordneten der Stadt und des Komitates eine Bittschrift richtet, sie mögen, wenn die Frage der Rezeption im Abgeordnetenhause zur Diskussion gelangt, ihr Votum zu Gunsten derselben abgeben und dieser gerechten Sache zum Siege verhelfen.“ — Die Aufhebung des gesetzlichen Eheverbotes zwischen Juden und Christen scheint also wieder, wahrscheinlich erfolglos, die Gesetzgebung beschäftigen zu sollen.

Personalien

Dem Konsistorialrat Reinhard in Berlin ist die bei dem königlichen Konsistorium in Danzig erledigte etatsmäßige Ratsstelle verliehen worden.

Für das nächste Studienjahr sind zwei Theologen, in Straßburg i. E. Professor D. Nowack zum Rektor, und in Heidelberg Professor D. Merx zum Prorektor der Universität gewählt.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. Köstlin in Darmstadt hat zu allgemeinem Bedauern auf die Uebernahme der Professur für praktische Theologie an der Universität Gießen verzichtet. Gutem Vernehmen nach geschah es, weil sich eine Form nicht finden ließ, die ihm die Vollendung der in seiner jetzigen Stellung übernommenen Arbeiten ermöglicht hätte. Es ist nunmehr Professor Lic. M. Reischle in Stuttgart, früher Repetent und Assistent des Professors D. Weiß zu Tübingen, berufen worden; er wird diesem Rufe Folge leisten. Neben ihm waren, wie man hört, noch vorgeschlagen Pfarrer S. Eck zu Rumpenheim und Vereinsgeistlicher Naumann zu Frankfurt a. M.

Superintendent Allihn, bisher zu Battgendorf bei Cölleda (Thüringen), wurde am 14. Februar vom Generalsuperintendenten Textor als Pastor in das Pfarramt zu Leubingen eingeführt.

Lic. H. G. Voigt, Verfasser des Buches: „Eine verschollene Urkunde des antimontanistischen Kampfes. Die Berichte des Epiphanius über die Kataphryger und Quintillianer untersucht“ (Leipzig 1891) hat sich für das Fach der Kirchengeschichte an der Universität Berlin habilitirt.

Nikolaus Damalas, Professor der Theologie an der Universität Athen, ist gestorben.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Vesterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Vesterling in Berlin W., Zietenstraße 14